

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1992

Nr. 105

ausgegeben am 25. November 1992

Gesetz

vom 17. September 1992

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Das Gesetz vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, LGBl. 1952 Nr. 9, in der geltenden Fassung wird wie folgt abgeändert:

Art. 62ter

Weihnachtsgeld

1) Wer im Dezember eines Jahres eine ordentliche oder ausserordentliche Rente gemäss den vorstehenden Bestimmungen (Art. 55 bis Art. 57 sowie Art. 59 bis Art. 62) oder gemäss Art. 76 bezieht, erhält als zusätzlichen Rentenanteil alljährlich bis zum 10. Dezember eines jeden Jahres eine Zahlung in der Höhe eines Viertels der ihm im Dezember zustehenden Rentenauszahlung.

2) Gelangt eine Zusatzrente für die Ehefrau (Art. 57bis) direkt an die Ehefrau zur Auszahlung, so ist auch der zusätzliche Rentenanteil gemäss Abs. 1 in der Höhe von einem Viertel dieser Zusatzrente der Frau unter Vorbehalt abweichender zivilrechtlicher Anforderungen auszuzahlen.

3) Die zusätzlichen Rententeile gemäss Abs. 1 sind bei der Kürzung ordentlicher Renten (Art. 75) nicht zu berücksichtigen.

4) Die Regierung wird ermächtigt, Einzelheiten zur Durchführung dieser Bestimmung durch Verordnung zu regeln.

Art. 77quater Abs. 4

4) Die Regierung kann die ordentlichen Renten früher anpassen, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise innerhalb eines Jahres um mehr als 4 % angestiegen ist; sie kann sie später anpassen, wenn dieser Index innerhalb von zwei Jahren um weniger als 5 % angestiegen ist.

II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1992 in Kraft.

gez. Hans-Adam

gez. Hans Brunhart
Fürstlicher Regierungschef